

Synopse

Alte Fassung		Neue Fassung	
§ 12	Beigeordnete	§ 12	Beigeordnete
(1)	Der Stadtrat wählt im Benehmen mit dem Oberbürgermeister sechs Beigeordnete in je einem besonderen Wahlgang mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:	(1)	Der Stadtrat wählt im Benehmen mit dem Oberbürgermeister sechs Beigeordnete in je einem besonderen Wahlgang mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:
	1. Beigeordnete/r für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung		1. Beigeordnete/r für Umwelt , Personal, Bürgerservice und Allgemeine Verwaltung Ordnung
	2. Beigeordnete/r für Finanzen und Vermögen		2. Beigeordnete/r für Finanzen und Vermögen
	3. Beigeordnete/r für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit		3. Beigeordnete/r für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit
	4. Beigeordnete/r für Kultur, Schule und Sport		4. Beigeordnete/r für Kultur, Schule und Sport
	5. Beigeordnete/r für Soziales, Jugend und Gesundheit		5. Beigeordnete/r für Soziales, Jugend und Gesundheit
	6. Beigeordnete/r für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr.		6. Beigeordnete/r für Umwelt und Stadtentwicklung, Bau und Verkehr .
	Sie werden auf die Dauer von sieben Jahren als hauptamtliche Beamte bestellt.		Sie werden auf die Dauer von sieben Jahren als hauptamtliche Beamte bestellt.